Anlage: Gebührentarif

Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes.

- 1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- 1.1 Grundgebühren (Grundpauschale) für Hochschulen¹, die über mindestens einen aktuell akkreditierten Studiengang verfügen:

Euro 2 000,- pro Jahr für Hochschulen mit mehr als 20 000 Studierenden

Euro 1 000,- pro Jahr für Hochschulen mit 5 000 bis 20 000 Studierenden

Euro 500,- pro Jahr für Hochschulen mit 1 500 bis 4 999 Studierenden

Euro 250,- pro Jahr für Hochschulen mit weniger als 1 500 Studierenden

- 1.2 Verfahrensbezogene Gebühren (Fallpauschale)
- 1.2.1 Systemakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag:

Euro 3 500,- pro Entscheidung

1.2.2 Programmakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag:

Euro 350,- pro Studiengang²

- 1.3 Gebühren für Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienak-kreditierungsstaatsvertrag
- 1.3.1 Grundgebühr nach Verwaltungsaufwand:

Euro 15 000,- bis Euro 100 000,- pro Entscheidung einschließlich aller Verfahrensschritte außer der Evaluation des Verfahrens nach § 34 Absatz 5 Satz 3 der

¹ Als "Hochschulen" im Sinne dieser Ordnung werden auch Berufsakademien und Verwaltungshochschulen verstanden.

 $^{^2}$ Bei Bündelverfahren und Kombinationsstudiengängen gilt jeder Teilstudiengang als Studiengang im Sinne dieser Gebührenordnung.

Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand-Verlag, März 2018, Leitzahl 87) beziehungsweise nach den entsprechenden Landesverordnungen, die auf der Homepage der Stiftung (www.akkreditierungsrat.de) eingesehen werden können. Die Spanne umfasst den anzunehmenden Minimal- und Maximalaufwand. Die Gebühr ist abhängig vom Begutachtungskonzept der Hochschule.

1.3.2 Evaluation des alternativen Verfahrens gemäß § 34 Absatz 5 Satz 3 der Musterrechtsverordnung beziehungsweise gemäß den entsprechenden Landesverordnungen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 20 000,- bis Euro 40 000,- pro Evaluationsverfahren (sofern von der Stiftung in Auftrag gegeben)

- 2. Zulassung von Agenturen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 Studienak-kreditierungsstaatsvertrag
- 2.1 Einmalige Gebühr für Zulassung auf Basis einer Listung in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR):

Euro 2 500,-

2.2 Gebühr für Zulassung von nicht im EQAR gelisteten Agenturen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 2 500,- bis Euro 45 000,- pro Zulassungsent-scheidung